


Fonds:	ESF+	Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen
Aktion	21.03.0.	Gleichberechtigte Lebensperspektiven und Gleichstellungskompetenz
Teilaktion	21.03.1.	Gleichberechtigte Lebensperspektiven öffnen: Abbau von Geschlechterstereotypen insbe- sondere bei Berufsorientierung und Lebensplanung

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein für das Projekt FEMININ
- ja für das Projekt MiKA, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
 - AGVO Artikel ...
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich bei dem **Projekt FEMININ** nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Eine Überprüfung der beihilferechtlichen Einordnung wurde durch das Fachreferat 54 im Hause durchgeführt. Der Prüfvermerk wird der Anlage B beigelegt.

Im Ergebnis wurde festgestellt: Auf der Ebene des Projektträgers Hochschule Merseburg ist das Beihilfemerkmal „wirtschaftliche Tätigkeit“ nicht erfüllt. Bei den mit dem Projekt angesprochenen Schülerinnen/Studieninteressierten handelt es sich um natürliche Personen. Das Beihilfemerkmal „Unternehmen/wirtschaftliche Tätigkeit“ ist nicht erfüllt, sowohl auf der Ebene des Projektträgers als auch auf Ebene der Teilnehmenden. Auf der Ebene der mitwirkenden Unternehmen, die z.B. als Praktikumsanbieter unmittelbar am Projekt mitwirken, kann eine Beihilferelevanz ohne weitere

Prüfung ausgeschlossen werden, solange dem Partner-Unternehmen hierfür keine finanziellen Leistungen oder anderweitigen Vorteile zufließen.

Begründung für die Entscheidung, dass bei dem **Projekt „Mit Kind in Ausbildung (MiKA)“** Förderung gemäß den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Eine Überprüfung der beihilferechtlichen Einordnung wurde durch das Fachreferat 54 im Hause durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Projekt MiKA das Vorliegen des Beihilfemerkmals „Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns“ und damit das Vorliegen einer Beihilfe nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der Ebene des Projektträgers ist folgende Freistellungsgrundlage für die Beihilfemaßnahme gegeben: Bei dem Projekt Inhalten von MiKA handelt es sich um klassische Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Betreuung und sozialen Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des DAWI-Beschlusses (2021/21/EU) vom 20.12.2011 (ABl. EU vom 11.01.2012, L 7/3). Diese Einordnung ergibt sich insbesondere auch aus den RNr. 98 bis 100 des DAWI-Leitfadens der EU-Kommission vom 29.04.2013 (SWD (2013) 53 final/2).

Das LVvA Referat 302 wird daher gebeten, die Gewährung der beantragten Förderung als DAWI-Betrauungsakt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des DAWI-Beschlusses vorzunehmen. Eine Notifizierung des Vorhabens ist aufgrund der o.g. Freistellungsgrundlage nicht erforderlich.

Bei den am Projekt MiKA teilnehmenden Personen handelt es sich um natürliche Personen. Das Beihilfemerkmals „Unternehmen/wirtschaftliche Tätigkeit“ ist nicht erfüllt.

Auf der Ebene der mitwirkenden Unternehmen kann eine Beihilferelevanz ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden, solange den Partner-Unternehmen hierfür keine finanziellen Leistungen oder anderweitigen Vorteile zufließen.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 25

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 25 wird nicht gefolgt.

Begründung:

23.09.2022
Datum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung,
RL L 2 (m. d. W. d. G. b.), Montes de Oca
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden


Unterschrift